

Rauchfangkehrer OÖ

Kompakte KV-Zusammenfassung · Quellenabruf 2026-10-19

ARCHIV-VORSCHAU: automatisch aufbereitete Angaben, noch nicht fachlich freigegeben.

Normalarbeitszeit / Woche	40 Std.	aus KV-Text erkannt
Monatsteiler · berechnet	173	Berechnet · gerundet
Überstundenteiler	im Quellenstand nicht belegt	im Quellenstand nicht belegt
Nächster Erhöhungstermin	nicht bestätigt	
Letzte Erhöhung / Änderung	nicht bestätigt	

Erhöhungsart

Mindest-KV belegt · IST offen · Quellenhinweis · nicht bestätigt

Eine Anpassung der KV-Mindestbeträge ist im Text belegt. Ob darüber hinaus eine IST-Erhöhung oder Erhaltung der Überzahlung gilt, ist damit noch nicht geklärt.

Automatisch erkannte Textstellen. Gültigkeit und Geltungsbereich des Abschlusses sind nicht bestätigt.

[Quelle zur Erhöhungsart](#)

Zusammenfassung

Automatisch aufbereiteter Archivstand. Die Angaben sind noch nicht redaktionell geprüft.

Normalarbeitszeit laut Quellenstand: 40 Wochenstunden. Den zugehörigen Beleg findest du in den KV-Kennzahlen.

Geltungsbereich der Kennzahlen

Monatsteiler · berechnet

173: 40 Wochenstunden × 4,33 = 173,2; auf ganze Stunden gerundet: 173. Grundlage Wochenarbeitszeit: Die regelmäßige wöchentliche Normalarbeitszeit ausschließlich der Ruhepausen darf 40 Stunden nicht überschreiten.

[Originalquelle](#)

[Originalquelle](#)

Lohnordnung für Oberösterreich

Gültig ab: im Quellenstand nicht belegt · Vollständige Tabelle · Großformat

1.	Qualifizierte Gesellen (*)	€ 2.647,60
(*)	(a)	Gesellen mit Meisterprüfung
(b)	Gesellen, die berechtigt sind, alle im Rauchfangkehrergewerbe anfallenden Überprüfungsarbeiten selbständig auszuführen (Rauchfänge ausbrennen und überprüfen, Abgasprüfungen, Feuerstättenüberprüfungen und Spezialreinigungen).	
2.	Gesellen (Arbeitnehmer mit erfolgreicher Lehrabschlussprüfung)	
(a)	Gliederung nach Gesellenjahren:	
im 1. u. 2. Gesellenjahr	€ 2.377,30	
im 3. u. 4. Gesellenjahr	€ 2.459,80	
ab dem 5. Gesellenjahr	€ 2.531,00	
3.	Gehilfen (ausgelernte Arbeitnehmer ohne Lehrabschlussprüfung)	
(a)	Gliederung nach Gehilfenjahren:	
im 1. u. 2. Gehilfenjahr	€ 2.277,10	
im 3. u. 4. Gehilfenjahr	€ 2.352,80	
ab dem 5. Gehilfenjahr	€ 2.419,00	
Anmerkung : Die bisherige Lohnkategorie Helfer (Hilfsarbeiter) entfällt. Die in dieser Lohnkategorie bisher eingestuftten Arbeitnehmer werden ab Inkrafttreten dieses Kollektivvertrages in die Lohnkategorie Gehilfen – im 1. und 2. Gehilfenjahr eingestuft.		
4.	Lehrlinge	
im 1. Lehrjahr	€ 718,50	
im 2. Lehrjahr	€ 980,40	
im 3. Lehrjahr	€ 1.250,70	
Lehrlinge, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres die Lehre beginnen, erhalten im 1. Lehrjahr das Lehrlingseinkommen des 2. Lehrjahres. Im 2. Lehrjahr gebührt das Lehrlingseinkommen des 3. Lehrjahres. Lehrlinge, die während des ersten Lehrjahres das 18. Lebensjahr vollenden, erhalten ab dem auf die Vollendung folgenden Monatsersten das Lehrlingseinkommen des 2. Lehrjahres und im 2. Lehrjahr das Lehrlingseinkommen des 3. Lehrjahres. Lehrlinge, die während des zweiten Lehrjahres das 18. Lebensjahr vollenden, erhalten ab dem auf die Vollendung folgenden Monatsersten das Lehrlingseinkommen des 3. Lehrjahres		
5.	Zulagen, Zuschläge und Pauschalen	
Schmutzzulage für alle Arbeitnehmer (ausgenommen Lehrlinge)	€ 203,20	
Schmutzzulage für Lehrlinge	€ 150,60	

[Originalquelle](#)

Rauchfangkehrer OÖ - Einstufung und Kategorien der Arbeitnehmer

Gültig ab: im Quellenstand nicht belegt · Vollständige Tabelle

Originalspalte 1	Originalspalte 2
4.	Lehrlinge
im 1. Lehrjahr	€ 718,50
im 2. Lehrjahr	€ 980,40
im 3. Lehrjahr	€ 1.250,70

Automatisch zugeordneter Originalauszug; Bedingungen im Original prüfen.

[Originalquelle](#)

Rauchfangkehrer OÖ

Rauchfangkehrer OÖ - Einstufung und Kategorien der Arbeitnehmer

Gültig ab: im Quellenstand nicht belegt · Vollständige Tabelle

Originalspalte 1	Originalspalte 2
5.	Zulagen, Zuschläge und Pauschalen
Schmutzzulage für alle Arbeitnehmer (ausgenommen Lehrlinge)	€ 203,20
Schmutzzulage für Lehrlinge	€ 150,60

Automatisch zugeordneter Originalauszug; Bedingungen im Original prüfen.

[Originalquelle](#)

Haftungsausschluss & Anwendung

Allgemeine Information, keine individuelle Beratung. Angaben können unvollständig, veraltet oder fehlerhaft sein. Vor Abrechnung oder Einstufung den anwendbaren Original-KV, seinen Geltungsbereich und den Stichtag prüfen. Prognosen sind keine zugesagten Erhöhungen. Zwingende gesetzliche Ansprüche, insbesondere bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und Personenschäden, bleiben unberührt. Vollständige Nutzungshinweise auf KVInfo.